

# Dünge-Verordnung (DüV)

## regelt die Ausbringung von:

Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

*In WSG der Nitratklasse Problem- oder Sanierungsgebiet gilt die SchALVO darüber hinaus*

*Ø max. 170 kg N/ha im Betriebsdurchschnitt aus organischen Düngern*

Generell:	<b>Verbotszeit-räume:</b>	Festmist, Kompost	15.12. - 15.1.	auf Grünland und Ackerland	
		Düngemittel <sup>1</sup> mit mehr als 1,5% N  maximal 30 kg/ha Ammonium-N oder 60 kg/ha Gesamt-N	Ernte - 31.1.	auf Ackerland	
			<b>Ausnahmen:</b>		
			1.11. - 31.1.	Grünland, Ackerland mit mehrj. Ackerfutter und Aussaat vor 15.5.	
			1.10. - 31.1.	zu Zwischenfrucht, Winterraps und Ackerfutter bei Aussaat bis 15.9.	
			1.10. - 31.1.	zu Wintergerste nach Getreide bei Aussaat bis 1.10.	
		<b>nicht auf <sup>2</sup>:</b>	wassergesättigten Boden		
		Düngemittel usw. mit Stickstoff oder Phosphat	überschwemmten Boden		
			schneebedeckten Boden		
			gefrorenen Boden		
		max. 60 kg Nges./ha oder Festmist, Kompost	<b>Ausnahme:</b> Wenn der Boden im Verlauf des Tages aufnahmefähig wird und kein Abschwemmen zu besorgen ist und eine Pflanzendecke aufweist		
	<b>Gewässerabstand <sup>2</sup>:</b>	<b>B-W Wasser-G: Wasserwirtschaftlich bedeutende Gewässer (AWGN)</b>			5 m
	Düngemittel usw. mit Stickstoff oder Phosphat	untergeordnete Gewässer	ohne genaue Platzierung der Dünger		4 m
			genaue Platzierung der Dünger z.B. mit Schleppschlauch		1 m
		<b>Flächen mit mehr als 10% Gefälle zum Gewässer:</b>			20 m
		Ausnahmen	- Grünland		5 m
			- <u>sofortige</u> Einarbeitung bei unbestelltem Ackerland		5 m
			- <u>bestelltes Ackerland, und:</u> - bei Reihenkulturen mit >= 45 cm Reihe bei entwickelter Untersaat oder sofortiger Einarbeitung - bei sonstigen Kulturen mit hinreichendem Bestand - bei Mulch- oder Direktsaat		5 m
	<b>unbestelltes Ackerland:</b>				
	<b>Einarbeitung <sup>3</sup>:</b>	<b><u>Unverzüglich!</u> max. 4 Std. ab Beginn der Ausbringung</b>			
	org. und org.-min. Dünger und Harnstoff <sup>4</sup> ohne Festmist	Bei ungünstiger - weil emissions- und damit verlustträchtiger - Witterung frühere Einarbeitung erforderlich			
Herbst, nach der Ernte:	<b>Max. 30 kg Ammonium/ha oder 60 kg Nges./ha</b> (nur gültig für die unter 1 aufgeführten Düngemittel)				
	<b>nach Kulturen <sup>1</sup>:</b> <i>Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt</i>	Leguminosen, Raps, Stilllegung etc.			Verbot
		Getreide / Getreidestroh, Mais / Maisstroh etc.			Verbot
	<b>zu Kulturen <sup>1</sup>:</b> <i>Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt</i>	W-Weizen, W-Roggen, Triticale etc., Ausfallgetreide			Verbot
		bei Saat vor 15.9.: W-Raps, Zwischenfrüchte, Ackerfutter			bei Bedarf
		bei Saat vor 1.10.: W-Gerste nach Getreide			bei Bedarf
	<b>max. Menge im Herbst:</b> <i>berechnet aus Ø -Werten</i>	Schweinegülle:		ca. 7,5 cbm / ha	
Rindergülle:		ca. 15 cbm / ha			
Jauche Rind + Schwein:		ca. 9 cbm / ha			
Legehennen Trockenkot:		ca. 30 dt / ha			
<b>Frühjahr:</b>	<b>nach Bedarfsermittlung = max. Düngung</b>				

<sup>1</sup> Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff: der in einer CAL-Lösung lösliche Anteil von über 10 % bei einem Gesamtstickstoffgehalt in der Trockenmasse von mehr als 1,5 %, ohne Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost

<sup>2</sup> Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel mit Stickstoff oder Phosphat (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>);

<sup>3</sup> organische, organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, oder Düngemittel bei den es sich um Harnstoff <sup>4</sup> ohne Ureasehemmer handelt, jeweils mit wesentlichem Gehalt an N oder Ammonium, ohne Festmist, Jauche und Kompost

<sup>4</sup> Harnstoff ohne Ureasehemmer erst ab 2020